

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde

Jübek/Idstedt

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 und 8 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 31 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt in der Sitzung am 13. April 2021 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit, nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben.. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten des rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5**Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6**Gebührentarif****I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)****1. Reihengrabstätten**

a) für Särge bis 1,20 m	für 20 Jahre	260,00 Euro
b) für Särge über 1,20 m	für 30 Jahre	950,00 Euro
c) für 1 Urne im Gemeinschaftsgrab	für 25 Jahre	1.175,00 Euro
inkl. Namensgravur		

2. Wahlgabstätten

a) für 30 Jahre – je Grabbreite	1.170,00 Euro
(Verlängerungsgebühr jährlich 39,00 Euro)	
b) Rasengrab mit Pflanzfläche für 30 Jahre inkl. Rasenpflege	1.800,00 Euro
(Verlängerungsgebühr jährlich 60,00 Euro)	
c) Rasengrab für 30 Jahre inkl. Rasenpflege	1.950,00 Euro
(Verlängerungsgebühr jährlich 65,00 Euro)	

zusätzliche einmalige Anschaffung der Grabplatte 15,00 Euro

Grabplatten müssen im Boden eingelassen werden.

3. a) Urnengrabstätte in Rasenlage für 2 Urnen

für 25 Jahre inkl. Rasenpflege 1.300,00 Euro

(Verlängerungsgebühr jährlich 52,00 Euro)

- | | |
|---|---------------|
| b) Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für 2 Urnen
für 25 Jahre inkl. Grundpflege der Grabanlage mit Bodendecker
(Verlängerungsgebühr jährlich 52,00 Euro) | 1.300,00 Euro |
| 4. Zusätzliche Nutzung einer bereits belegten
Grabbreite durch Beisetzung eines Sarges oder einer Urne | 270,00 Euro |
| 5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der
Gebühren unter Nr. 2 und 3 taggenau berechnet.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts
wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben. | |

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde
und Überlassung der Friedhofssatzung | 30,00 Euro |
| 2. Für die Umschreibung einer Grabstätte
auf den Namen eines anderen Nutzungsberechtigten | 26,00 Euro |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung: | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließl.
der Prüfung der Standfestigkeit | 85,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 32,00 Euro |
| c) einer Grabumrandung | 35,00 Euro |
| 4. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals,
eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstigen
baulichen Anlage,
je angefangener halber Kubikmeter Material | 82,00 Euro |
| 5. Gebühr für das Abräumen einer Grabstätte an Bewuchs,
Pflanzen, Büsche, Hecken, Bäume oder sonstigen Anpflanzungen
je Einzelgrabstätte
für jede weitere Grabbreite | 96,00 Euro
54,00 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| 1. Für eine Erdbestattung: | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 265,00 Euro |
| b) Säрге über 1,20 m | 590,00 Euro |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 203,00 Euro |

3. Gebühr für eine Umbettung

- a) bei Särgen der fünffache Betrag der Gebühr unter III. 1. a + b
 b) bei Urnen der zweifache Betrag der Gebühr unter III. 2.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Je Grabbreite und Jahr für die bis zum 13.01.1975
 vergebenen Wahlgräber

17,00 Euro

Die Gebühren für die restliche Ruhefrist können vorzeitig abgelöst werden.

§ 7**Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am _____ in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Oktober 2017 außer Kraft.

Jübek, 29.04.21

Ev.-Luth. Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde Jübek/Idstedt
 Der Kirchengemeinderat

Ulrich Bar, Pastor
 Vorsitzender



J. Lorent
 Mitglied

Genehmigungsvermerk:
 kirchenaufsichtlich genehmigt
 Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg
 Tagebuch-Nr.: 201/2021



Schleswig, 04.05.21

Sum. Kauf
 Verwaltungsleiter